

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie

A. Einleitung und zusammenfassende Bewertung

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen das Anliegen zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien, mit der Zielsetzung, das Infektionsrisiko für alle Beteiligten zu reduzieren und die Prüfung auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Dennoch sehen wir den nachfolgend dargestellten Änderungsbedarf.

Allgemeines (über alle QP-Richtlinien)

Bewertung:

Grundsätzlich fehlen in den gesamten Richtlinien weitere Verfahrensanpassungen die im Kontext der Corona Pandemie zu berücksichtigen sind.

Lösung:

In den Richtlinien sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Den Einrichtungen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den Prüferinnen und Prüfern, bei Anzeichen von Corona-Symptomen, den Zutritt zur Einrichtung zu verweigern.
2. Die Regelungen der jeweiligen Hygienekonzepte sowie die Regelungen der Kontaktverfolgung müssen bei den Prüferinnen und Prüfern, wie bei allen anderen Besuchern, zur Anwendung gebracht werden. Ohne die Einwilligung zur Kontaktverfolgung bleibt es den Einrichtungen vorbehalten, den Prüfenden den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen.

Die Anlassprüfung hat unter strenger Einhaltung der Hygieneauflagen und Abstandsregelungen zu erfolgen. Steht der Einrichtung keine hinreichende Menge an Schutzausrüstung für eine Prüferin bzw. einen Prüfer zur Verfügung und/oder hat diese/r keine eigene hinreichende Schutzausrüstung zur Verfügung, ist dies der Einrichtung nicht anzulasten. Es erfolgt keine Anlassprüfung,

bevor die entsprechenden Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können. Bei der Prüferin bzw. dem Prüfer muss ein Kurzscreening durchgeführt werden (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts). Name der Prüferin bzw. des Prüfers, Datum und Uhrzeit der Prüfung sowie die Namen der in die Prüfung einbezogenen Bewohner/-innen muss dokumentiert werden.

Die Einbeziehung in die Prüfung setzt die Einwilligung der versorgten Person, einer vertretungsberechtigten Person bzw. einer gesetzlich bestellten Betreuerin oder eines gesetzlich bestellten Betreuers voraus.

3. Schutzausrüstung für die Prüferinnen und Prüfer ist durch den MDK vorzuhalten.
4. Bei der Prüfung müssen Anzeigen nach § 150 Abs. 1 SGB XI berücksichtigt werden.

Bewertung:

Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften werden auch ordnungsrechtlich geprüft. Anlassbezogene Prüfungen sind daher auf ein Mindestmaß zu beschränken und Prüfergebnisse der Ordnungsbehörden unbedingt miteinzubeziehen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

Lösung:

Hinzufügen eines weiteren Absatzes: „Anlassprüfungen sind gemäß § 117 SGB XI mit den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden wirksam abzustimmen und Doppelprüfungen zu vermeiden.“

B. Stellungnahme zu den Regelungen im Einzelnen

Die QPR vollstationär

16. Sonderregelungen für Anlassprüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie (Seite 2, ab Zeile 09)

Abs. 1, S. 2, Z. 13

„sowie Prüferinnen und Prüfern“

Bewertung:

Tippfehler

Lösung:

„sowie Prüferinnen und Prüfer“

Abs.4, S. 2, Z. 26

„Um bei Anlassprüfungen die Infektionsrisiken für alle Beteiligten zu reduzieren (...)

Stellungnahme der BAGFW

zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie

Die Einrichtungen und Dienste haben die erforderlichen infektionshygienischen Maßnahmen zu ergreifen, um Infektionen mit SARS-CoV2 zu vermeiden bzw. diese einzugrenzen. Damit muss auch für die Anlassprüfung in allen Bereichen gelten:

- 1) Die erforderlichen Hygieneschulungen muss seitens des MDK sichergestellt und vor einer Anlassprüfung (vor Betreten der Einrichtung / des Dienstes) auch nachgewiesen werden.
- 2) Eine regelmäßige Testung der MDK MA, die mit Anlassprüfungen beauftragt werden, sollte durchgeführt und im Ergebnis nicht älter als 2 Tage sein.
- 3) Eine Bestätigung der „Symptomfreiheit“ muss folglich auch für die Prüfer und Prüferinnen gelten.
- 4) Anlassprüfungen durch denselben Prüfer / die Prüfern in verschiedenen Einrichtungen sollten zum Schutz der Pflegebedürftigen unter Einhaltung einer 14 tätigen Quarantänefrist durchgeführt werden (unterschiedliche Einrichtungen/ unterschiedliche Bewohner/ direkter Kontakt).
- 5) Doppelprüfungen sind unbedingt auszuschließen.

Abs. 4, S. 2, Z. 31 ff.

„Abweichend von Ziffer 6 dieser Richtlinien ist zu prüfen, ob die Anlassprüfung mit dem Ziel der Kontaktreduzierung durch nur eine Prüferin oder einen Prüfer durchgeführt werden kann. Wird die Anlassprüfung durch eine Prüferin oder einen Prüfer durchgeführt, erfolgt die Zusammenführung der Prüfergebnisse nach Ziffer 8.5 dieser Richtlinien durch diese Prüferin oder diesen Prüfer.“

in Verbindung mit

Abs. 4, S. 2, Z. 50 f.

“Die einrichtungsbezogenen Merkmale (...) werden in dem Umfang geprüft, wie es nach gutachterlichem Ermessen für die Durchführung der Anlassprüfung erforderlich ist.“

Bewertung:

Es ist zu befürworten, dass die Anzahl der Prüfer/innen auf ein Minimum reduziert wird. Allerdings gilt zu bedenken, dass bereits bei regulären Prüfungen die subjektive Einschätzung der Prüfer/innen immer wieder beanstandet wurde.

Gerade bei einer Anlassprüfung sollte die Durchführung, die Bewertung des Anlasses und auch die Zusammenführung der Prüfergebnisse deshalb nicht im Ermessen eines Prüfers / einer Prüferin liegen. Zudem widerspricht dies dem Prinzip des fachlichen Austauschs im Team, das gerade in der neuen QPR einen hohen Stellenwert einnimmt. Hier besteht aufgrund des fehlenden Austauschs zwischen den Prüfer/innen die Gefahr von deutlich subjektiv gefärbten Einschätzungen und Bewertungen. Gerade wenn Maßnahmen /Auflagen abgeleitet werden, fehlt damit auch die notwendige Transparenz und es stellt sich zudem die Frage, inwiefern diese rechtsverbindlich sind.

Abs. 4, S. 2, Z. 34

„Prüfergebnisse“ korrigieren in Prüfergebnisse.

Stellungnahme der BAGFW

zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie

Die QPR vollstationär

QPR vollstationär Ziffer 16 Abs. 4:

Z. 26- Z. 28

Bewertung:

Die im Folgenden definierten Abweichungen gehen über die Ziffern 9 und 10 hinaus. Da in den folgenden Spiegelstrichen die betreffenden Ziffern der QPR vollstationär konkret Bezug genommen wird, sollte in der vorangestellten Zieldefinition auf einen unzutreffenden bzw. nicht abschließenden Verweis verzichtet werden.

Lösung:

„Um bei Anlassprüfungen die Infektionsrisiken für alle Beteiligten zu reduzieren, ist der Umfang der Anlassprüfungen ~~abweichend von Ziffer 9 oder Ziffer 10~~ auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.“

Z. 31ff.

Bewertung:

Ziel ist es, die persönlichen Kontakte zwischen Prüfer/innen und Bewohner/innen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies wird in der QPR nicht deutlich hervorgehoben. Durch die Formulierungen gibt es hier zu viel Auslegungsspielraum der Prüfer/innen.

Lösung:

Folgende Sätze sollten umformuliert werden:

- „Abweichend von Ziffer 6 dieser Richtlinien ist zu prüfen, ob die Anlassprüfung mit dem Ziel der Kontaktreduzierung durch nur eine Prüferin oder einen Prüfer durchgeführt werden kann.“ (Zeile 31-35)

ÄNDERUNG: „Abweichend von Ziffer 6 dieser Richtlinien, werden Anlassprüfungen mit dem Ziel der Kontaktreduzierung durch eine Prüferin oder einen Prüfer durchgeführt.“

- „Es erfolgen keine Vorgaben durch die Datenauswertungsstelle Pflege (DAS). Die Stichprobe ist so zu gestalten, dass dem Anlass der Qualitätsprüfung nachgegangen werden kann.“ (Zeile 38-40)

ÄNDERUNG: „*Abweichend von Ziffer 4* erfolgen keine Vorgaben durch die Datenauswertungsstelle Pflege (DAS). Die Stichprobe ist so zu gestalten, dass dem Anlass der Qualitätsprüfung nachgegangen werden kann.“

- „Hierzu sind, sofern zur Überprüfung von Hinweisen erforderlich, mehrere Personen in die Prüfung einzubeziehen.“ (Zeile 36-41)

Stellungnahme der BAGFW

zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie

ÄNDERUNG: „Hierzu sind nur im Ausnahmefall und nur sofern zur Überprüfung von Hinweisen zwingend erforderlich, mehrere Personen in die Prüfung einzubeziehen.“

- „Ergeben sich bei der Anlassprüfung konkrete und begründete Anhaltspunkte (z. B. Beschwerden, Hinweise) für eine nicht fachgerechte Pflege, die über den ursprünglichen Anlass der Qualitätsprüfung hinausgehen, kann die Personenstichprobe nach gutachterlichem Ermessen so angepasst werden, dass auch diesen Anhaltspunkten nachgegangen werden kann.“ (Zeile 42-46)

ÄNDERUNG: „Ergeben sich bei der Anlassprüfung konkrete und begründete Anhaltspunkte (z. B. Beschwerden, Hinweise) für eine nicht fachgerechte Pflege, die über den ursprünglichen Anlass der Qualitätsprüfung hinausgehen, kann die Personenstichprobe nach gutachterlichem Ermessen bei gravierenden pflegerischen Mängeln so angepasst werden, dass auch diesen Anhaltspunkten nachgegangen werden kann, wobei die Anzahl der einbezogenen Pflegebedürftigen auf ein Mindestmaß zu beschränken ist.“

- „Die personenbezogenen Qualitätsaspekte der Qualitätsbereiche 1 bis 5 laut Anlage 1 und 2 werden vollständig geprüft.“ (Zeile 47-48)

ÄNDERUNG: „Der Schwerpunkt der Anlassprüfung ist die Prüfung des gemeldeten Anlass. Weitere personenbezogenen Qualitätsaspekte der Qualitätsbereiche 1 bis 5 laut Anlage 1 und 2 sollen nur bei Hinweisen auf gravierende pflegerische Mängel vollständig geprüft werden.“

- „Es erfolgt keine Plausibilitätskontrolle.“ (Zeile 49)

ÄNDERUNG: „Es erfolgt *abweichend von Ziffer 12* keine Plausibilitätskontrolle. *Damit entfallen auch die Anlagen 3 und 6.*“

Die QPR teilstationär

11. Sonderregelungen für Anlassprüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie (Seite 4, ab Zeile 62)

Abs. 1, S. 2 ab Z. 67

„sowie Prüferinnen und Prüfern“

Bewertung:

Tippfehler

Lösung:

„sowie Prüferinnen und Prüfer“

QPR Tagespflege Ziffer 11

Stellungnahme der BAGFW

zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie

Abs. 3; Zeile 74-78

„Ob die Anlassprüfungen in Form einer Begehung des Pflegedienstes oder der persönlichen Begutachtung in der Häuslichkeit der versorgten Personen stattfinden können, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen und die Prüfinstitutionen in Absprache mit den für die Infektionsprävention in Einrichtungen der Tagespflege zuständigen lokalen Behörden im Einzelfall.“

Bewertung:

Der Bezug zum Pflegedienst ist im Kontext der Tagespflege nicht korrekt. Hier wurde vermutlich der Satzbau aus dem ambulanten Bereich übernommen. Die Anlassprüfungen sind grundsätzlich in Form einer Begehung der Tagespflege durchzuführen.

Lösung:

ÄNDERUNG: „Die Anlassprüfungen sind grundsätzlich in Form einer Begehung der Tagespflege durchzuführen,(...)“

Abs. 4, Z. 79-100

Bewertung:

Ziel ist es, die persönlichen Kontakte zwischen Prüfer/innen und Bewohner/innen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies wird in der QPR nicht deutlich hervorgehoben. Durch die Formulierungen gibt es hier zu viel Auslegungsspielraum der Prüfer/innen.

Lösung:

Folgende Sätze sollten umformuliert werden:

- „Hierzu sind, sofern zur Überprüfung von Hinweisen erforderlich, mehrere Personen in die Prüfung einzubeziehen.“ (Zeile 89-90)

ÄNDERUNG: „Hierzu sind nur im Ausnahmefall und nur sofern zur Überprüfung von Hinweisen zwingend erforderlich, mehrere Personen in die Prüfung einzubeziehen.“

- „Die personenbezogenen Mindestangaben der Kapitel 9 bis 15 laut Anlage 1 werden vollständig geprüft.“ (Zeile 96-97)

ÄNDERUNG: „Der Schwerpunkt der Anlassprüfung ist die Prüfung des gemeldeten Anlass. Weitere personenbezogenen Aspekte der Kapitel 9 bis 15 laut Anlage 1 sollen nur bei Hinweisen auf gravierende pflegerische Mängel vollständig geprüft werden.“

Stellungnahme der BAGFW

zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie

Die QPR teilstationär

11. Sonderregelungen für Anlassprüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie (Seite 4, ab Zeile 61)

Abs. 4, S. 6 ab Z. 89

Bewertung:

Der Satzbau und die Wortwahl suggeriert, dass mehrere Personen in die Prüfung einbezogen werden können. Dies sollte jedoch nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Lösung:

„Hierzu sind nur dann mehrere Personen in die Prüfung einzubeziehen, wenn dies zur Überprüfung von Hinweisen erforderlich ist.“

QPR ambulant Ziffer 10 & HKP Ziffer 12

- Abs. 3; Zeile 116-120 bzw. Zeile 164-169
„Ob die Anlassprüfungen in Form einer Begehung des Pflegedienstes oder der persönlichen Begutachtung in der Häuslichkeit der versorgten Personen stattfinden können, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen und die Prüfinstitutionen in Absprache mit den für die Infektionsprävention in ambulanten Pflegediensten zuständigen lokalen Behörden im Einzelfall.“

Bewertung:

Eine Begehung des Pflegedienstes und eine Klärung des Sachverhalts über Telefon o.ä. ist einer persönlichen Begutachtung in der Häuslichkeit vorzuziehen, um persönliche Kontakte zwischen Prüfer/innen und Pflegebedürftigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Lösung:

ÄNDERUNG: „Bei Anlassprüfungen ist eine Begehung des Pflegedienstes oder die fernmündliche Klärung des Sachverhalts mit der versorgten Person der persönlichen Begutachtung in der Häuslichkeit der versorgten Personen vorzuziehen. Ob eine Begutachtung in der Häuslichkeit der versorgten Person möglich ist, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen und die Prüfinstitutionen in Absprache mit den für die Infektionsprävention in ambulanten Pflegediensten zuständigen lokalen Behörden im Einzelfall“, wenn eine Zustimmung des Pflegebedürftigen vorliegt.

- Abs. 4

Bewertung & Lösung:

siehe oben

Stellungnahme der BAGFW

zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie

Die QPR ambulant

10. Sonderregelungen für Anlassprüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie (Seite 5, ab Zeile 104)

Abs. 1, S. 2, Z. 109
„sowie Prüferinnen und Prüfern“

Bewertung:
Tippfehler

Lösung:
„sowie Prüferinnen und Prüfer“

Die QPR ambulant

10. Sonderregelungen für Anlassprüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie (Seite 5, ab Zeile 104)

Abs. 3, S. 5, Z. 116-120

Bewertung:
Die Regelung: Anlassprüfungen werden durch diese Regelung nicht tangiert. Ob die Anlassprüfungen in Form einer Begehung des Pflegedienstes oder der persönlichen Begutachtung in der Häuslichkeit der versorgten Personen stattfinden können, entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen und die Prüfinstitutionen in Absprache mit den für die Infektionsprävention in ambulanten Pflegediensten zuständigen lokalen Behörden im Einzelfall.
Bei Begutachtungen in der Häuslichkeit sollte dem Infektionsschutz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Lösung:
Vor Betreten der Häuslichkeit müssen die Klienten telefonisch über das potenzielle Infektionsrisiko aufgeklärt werden, das durch eine Begutachtung in der eigenen Häuslichkeit entstehen könnte.

10. Sonderregelungen für Anlassprüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie (Seite 5, ab Zeile 104)

Abs. 4, S. 6 ab Z. 131

Bewertung:
Der Satzbau und die Wortwahl suggeriert, dass mehrere Personen in die Prüfung einbezogen werden können. Dies sollte jedoch nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Stellungnahme der BAGFW
zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie

Lösung:

„Hierzu sind nur dann mehrere Personen in die Prüfung einzubeziehen, wenn dies zur Überprüfung von Hinweisen erforderlich ist.“

Die QPR-HKP ambulant

12. Sonderregelungen für Anlassprüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie (Seite 6, ab Zeile 152)

Abs. 1, S. 2, Z. 157

„sowie Prüferinnen und Prüfern“

Bewertung:

Tippfehler

Lösung:

„sowie Prüferinnen und Prüfer“

Die QPR-HKP ambulant

12. Sonderregelungen für Anlassprüfungen in Zeiten der Corona-Pandemie (Seite 6, ab Zeile 152)

Abs. 4, S. 6 ab Z. 180

Bewertung:

Der Satzbau und die Wortwahl suggeriert, dass mehrere Personen in die Prüfung einbezogen werden können. Dies sollte jedoch nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Lösung:

„Hierzu sind nur dann mehrere Personen in die Prüfung einzubeziehen, wenn dies zur Überprüfung von Hinweisen erforderlich ist.“

Berlin, 25.05.2020

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:

Benjamin Fehrecke-Harpke (b.fehrecke@drk.de)

Stellungnahme der BAGFW
zur Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien zur Durchführung von Anlassprüfungen für den Zeitraum
der ausgesetzten Qualitätsprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie